

Gewählt werden können nur Wahlberechtigte, die nach §§ 14 und 15 SächsPersVG wählbar sind und in einer gültigen und vom Wahlvorstand öffentlich bekannt gemachten Vorschlagsliste (§ 13 SächsPersVWVO) aufgenommen worden sind.

Vorschlagslisten müssen binnen achtzehn Arbeitstagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens (§ 19 Abs. 4 Satz 1 SächsPersVG und § 7 SächsPersVWVO), d. h. bis zum _____ beim Wahlvorstand eingereicht werden.

Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis auf den Vorschlagslisten vertreten sein (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SächsPersVG). Die Wahlvorschläge sollen doppelt soviel Bewerber enthalten, als Gruppenvertreter/Vertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Zur Wahl des Lehrpersonalrats können die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Vorschlagslisten machen.

Jeder Vorschlagsliste der Wahlberechtigten muss von mindestens einem Zwanzigstel, jedoch mindestens von drei der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 14 Abs. 4 SächsPersVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Vorschlagsliste machen oder unterzeichnen. Jede Vorschlagsliste einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.

Ist gemeinsame Wahl nach § 19 Absatz 2 SächsPersVG beschlossen worden, so muss jede Vorschlagsliste der Wahlberechtigten von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein; § 19 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muss die Vorschlagsliste von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein, für die sie vorgeschlagen sind. Paragraph 19 Absatz 4 Sätze 3 und 4 SächsPersVG gilt entsprechend.

Vorschlagslisten, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Die Vorschlagslisten sollen mit einer Kennzeichnung (Kennwort) versehen sein (§ 8 Abs. 4 SächsPersVWVO).

Jeder Beschäftigte kann nur auf einer Vorschlagsliste **je Stufe der Personalvertretung** benannt werden.

Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf der Vorschlagsliste untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Gruppe und die Beschäftigtenstelle anzugeben. Die bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses unwiderrufliche schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist beizufügen (§ 8 Abs. 2 SächsPersVWVO).

Unterzeichner von Vorschlagslisten können nach deren Einreichung ihre Unterschrift nicht widerrufen. Aus der Vorschlagsliste soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung der Vorschlagsliste gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der an der ersten Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt.

Die Vorschlagslisten werden an gleicher Stelle wie das Wahlausschreiben bekannt gemacht.

Die Stimmabgabe findet am _____ zwischen _____ Uhr in/im _____ statt.

Wer zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, kann beim Wahlvorstand Briefwahl beantragen.

Einsprüche und Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind an seine Geschäftsstelle zu richten.

Die Geschäftsstelle des Örtlichen Wahlvorstandes befindet sich:

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am _____, ab _____ Uhr während der Sitzung des Örtlichen Wahlvorstandes in dessen Geschäftsstelle.

Der Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens ist der _____. Mit dem Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet (§ 23 Abs. 1 SächsPersVG).

Vorsitzender

Ausgehängt am: _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am: _____